

**II- 4196 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates****XIII. Gesetzgebungsperiode**Präs.: **29. APR. 1975****No. 2086/J****Anfrage**

der Abgeordneten Dr.Ermacora, Dr.Blenk, Dr.Gruber und Genossen

an den Bundeskanzler

betreffend Stellungnahme zur Anfechtung der Studienkommissionen durch den Verwaltungsgerichtshof beim Verfassungsgerichtshof

Der Verwaltungsgerichtshof hat Bestimmungen des sozialwissenschaftlichen Studiengesetzes angefochten, die die Einrichtungen der Studienkommissionen betreffen. Der Ausgang des Verfahrens könnte für die Beurteilung des mit Regierungsmehrheit beschlossenen UOG präjudiziell sein. Gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Verfassungsgerichtshofgesetzes wird die Bundesregierung zu dieser Anfechtung Stellung zu nehmen haben. Der Bundeskanzler hat in einer Anfragebeantwortung vom 21.Jänner 1972 GZ.80.050 -2a/72 die Stellungnahme des BKA-Verfassungsdienst<sup>zu</sup> zu Fragen bekanntgegeben, die auch in der vom Verwaltungsgerichtshof vorgenommenen Gesetzesanfechtung behandelt werden. Der BKA-Verfassungsdienst hat im Gegensatz zum Wissenschaftsministerium bei der Beurteilung, wie die Mitbestimmung an den Hochschulen vom Standpunkt des Demokratiekonzeptes der Bundesverfassung und vom Standpunkt der Freiheit der Wissenschaft und Lehre aus zu beurteilen ist, Auffassungen vertreten, die mit den Überlegungen im gegenwärtigen Anfechtungsbeschuß des Verwaltungsgerichtshofes weitgehend übereinstimmen.

Der Bundeskanzler hat mehrfach - insbesondere im Zusammenhang mit der ORF-Angelegenheit - betont, daß Stellungnahmen des BKA-Verfassungsdienstes Gutachten seien und Bedienstete bei der Erstellung solcher Gutachten keiner Weisung unterliegen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundeskanzler folgende

**A n f r a g e :**

- 1) Bis wann hat die Bundesregierung eine Stellungnahme zur Anfechtung der vom Verwaltungsgerichtshof beanstandeten Gesetzesstellen abzugeben?
- 2) Hat der Bundeskanzler für die Ausarbeitung einer solchen Stellungnahme eine entsprechende Weisung erteilt oder wird er eine solche erteilen?
- 3) Wenn ja, welche?
- 4) Wie lautet die Stellungnahme des Verfassungsdienstes?
- 5) Wie sehr weicht diese Stellungnahme von jener Stellungnahme zu Artikel 1 B.-VG und Artikel 17 Abs.1 StGG ab, die dem Parlamente am 21.Jänner 1972 bekanntgegeben wurde?
- 6) Wenn eine Abweichung vorliegt, worin liegt diese Abweichung begründet?
- 7) Ist eine solche Abweichung etwa auch darin zu sehen, daß unter den Sachbearbeitern des Verfassungsdienstes und in der Sektionsleitung des Verfassungsdienstes seit 1972 eine personelle Änderung stattgefunden hat?